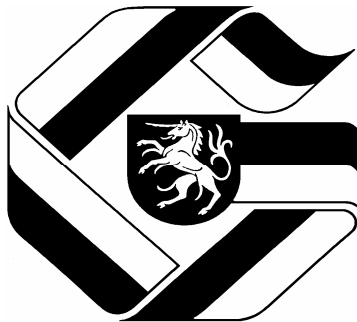


Ehrungsrichtlinien



GROSSE KREISSTADT
GIENGEN
AN DER BRENZ

Stand: 1. Januar 2004
mit Änderung vom: 16. September 2004

Gliederung:

Kapitel 1	Anerkennung für allgemeine ehrenamtliche Tätigkeiten
Kapitel 2	Ehrung langjähriger Vereinsvorsitzender
Kapitel 3	Ehrung für langjährige Gemeinderatstätigkeit
Kapitel 4	Sozialpreis Kinder und Jugendliche
Kapitel 5	Ehrenmedaille der Stadt
Kapitel 6	Ehrenbürgerrecht
Inkrafttreten	

Kapitel 1

Anerkennung für allgemeine ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Die Stadt Giengen an der Brenz würdigt die langjährige ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern/innen oder bürgerlichen Vereinigungen, die sich in besonderer Weise für das Gemeinwesen engagieren oder engagiert haben, entsprechend den folgenden Richtlinien. Diese gelten für die Bürger/innen und Einwohner/innen der Stadt und ihrer Teilorte. In Ausnahmefällen können auch auswärtige Personen gewürdigt werden, wenn sie innerhalb der Stadt tätig sind oder waren oder deren Tätigkeit für die Stadt Giengen von großer Bedeutung ist oder war. Eine Ehrung kann auch für herausragende Einzelleistungen zum Wohlergehen oder Ansehen der Stadt Giengen bzw. seiner Bewohner/innen vorgenommen werden.
- (2) Die Ehrung soll in erster Linie den Personen oder Vereinigungen zukommen, die ehrenamtliches Engagement bisher ohne nennenswerte Anerkennung leisten oder geleistet haben. Ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen oder vereinsähnlichen Organisationen soll in diesen entsprechende Würdigung erfahren und wird von den Ehrungsrichtlinien der Stadt Giengen genauso wie die Ehrungen für besondere sportliche Leistungen nicht erfasst, es sei denn, der Vereinszweck dient überwiegend der Stadt Giengen und ihren Bewohnern/innen. Die Ehrungen für besondere sportliche Leistungen werden in einer eigenen Veranstaltung und nach eigenen Richtlinien vorgenommen.
- (3) Vorschläge für Ehrungen können mit schriftlicher Begründung und Darstellung von Art, Umfang und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit von Seiten
 - der Stadtverwaltung
 - des Gemeinderates
 - der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen und
 - aus der Bürgerschaft

gemacht werden. Die Stadtverwaltung erstellt aus den eingereichten Vorschlägen eine Liste, wobei das Auswahlgremium über die Personen oder den Personenkreis sowie die Art der Anerkennung bzw. Ehrung befindet. Die Anerkennung selbst soll motivierend, ausgewogen, gerecht und nachhaltig sein. Sie gilt als symbolisches Dankeschön für die erbrachte Leistung in den

Bereichen Soziales, Kinder und Jugend, Familien und Senioren, Gesundheit, Bildung, Politik, Ökologie, Kirche, Kultur, Hilfe und Rettung. Die Anerkennung soll auch als Ansporn für weiteres bürgerliches Engagement dienen.

(4) Das Auswahlgremium besteht aus drei Vertretern des Gemeinderates und 2 Vertretern der Stadtverwaltung. Es wird mit Beginn jeder Wahlperiode des Gemeinderates durch Benennung durch den Gemeinderat im Verhältnis der Sitze neu gebildet. Für die Entscheidungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Formen der Anerkennung sind:

5.1. die Bestätigung einer unentgeltlichen, ehrenamtlichen Tätigkeit von Jugendlichen und Erwachsenen über Art und Dauer der Tätigkeit. Für Jugendliche in Form eines **offiziellen Beiblattes zum Zeugnis**; für Erwachsene in Form eines **Ehrenamtszeugnisses**. Beiblatt und Ehrenamtszeugnis werden durch die/den Vereinsvorsitzende(n) ausgefüllt und bei Schülern/innen von der Schulleitung bestätigt. Daraus sollen sich positive Wirkungen bei Bewerbungen für einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz ergeben. (Vordrucke des Ministeriums für Kultus und Sport sind bei den Schulen erhältlich und sollten sechs Wochen vor der Zeugnisausgabe den Schulleitungen vorliegen; ein Formblatt für das Ehrenamtszeugnis für Erwachsene befindet sich im Anhang zu diesen Richtlinien).

Voraussetzung ist die Dauer einer Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinien von mindestens einem Jahr oder die Ableistung von mindestens 100 Arbeitsstunden.

5.2. ein **Dankesbrief** mit einem Geschenk im Wert von ca. 25,00 Euro. Beispiel: Theater- oder Konzertkarte, Gastronomie- oder Büchergutschein usw. sowie die regelmäßige, jedoch mindestens einmal jährliche Veröffentlichung der Namen in den Medien.

Voraussetzung ist eine bemerkenswerte, überdurchschnittliche Leistung im Sinne dieser Richtlinien mit einer Dauer von in der Regel fünf Jahren.

Beispiele:

- besonders intensive Mitarbeit bei Projekten (z.B. Agenda)
- unentgeltliche und nicht organisierte Hilfe in Familie oder Nachbarschaft (z.B. Pflege)
- Übernahme von Patenschaften (z.B. Grünpflege)

sonstiges/ Einzelleistungen:

- Sieger bei Bundes- oder Landeswettbewerben
- Fälle bemerkenswerter Zivilcourage

5.3. **Ehrungen** einzelner Personen oder Gruppen am **jährlichen Neujahrsempfang** mit Überreichung der **silbernen Ehrenamtsnadel** und einer Urkunde unter öffentlicher Würdigung der Verdienste und Übergabe

eines Geschenkes im Wert von ca. 50,00 Euro für Einzelpersonen bzw. von ca. 100,00 Euro für Gruppen für herausragendes Engagement.

Vorgesehen werden grundsätzlich **maximal drei** Auszeichnungen/Jahr, Ausnahmen sind möglich.

Voraussetzung ist eine besonders bemerkenswerte, in besonderer Weise hervorragende Leistung im Sinne dieser Richtlinien mit einer Dauer von in der Regel 10 Jahren.

Beispiele:

- besonders intensive Mitarbeit bei Projekten (z.B. Agenda)
- Abschluss langjähriger oder herausragender Projekte

sonstiges/ Einzelleistungen:

- Lebensrettung (Ausnahme Feuerwehr, DRK etc.)
- Fälle besonders bemerkenswerter Zivilcourage

5.4. **Ehrungen** einzelner Personen am **jährlichen Neujahrsempfang** mit Überreichung der **goldenen Ehrenamtsnadel** und einer Urkunde unter öffentlicher Würdigung der Verdienste und Übergabe eines Geschenkes im Wert von ca. 100,00 Euro für besonders herausragendes Engagement oder Leistung.

Vorgesehen werden grundsätzlich **maximal zwei** Auszeichnungen/Jahr, Ausnahmen sind möglich.

Voraussetzung ist eine außerordentliche, in besonderer Weise herausragende Leistung im Sinne dieser Richtlinien mit einer Dauer von in der Regel mind. 15 Jahren. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss unter großem persönlichen Einsatz und unter Zurückstellung von eigenen Interessen zur Förderung wichtiger Belange der Stadt oder des Gemeinwesens ausgeübt werden.

Eine zuvor erhaltene Ehrung mit der silbernen Ehrenamtsnadel ist **nicht** Voraussetzung für die Auszeichnung mit der goldenen Ehrenamtsnadel.

Beispiele:

- besonders intensive, verantwortungsvolle Mitarbeit bei Projekten (z.B. Agenda)
- Abschluss langjähriger, herausragender Projekte bei denen der zu Ehrende in verantwortungsvoller bzw. leitender Funktion mitgewirkt hat.
- besonders herausragende, „einmalige“ Einzelleistungen, von großer Bedeutung für die Stadt oder das Gemeinwesen.

Die Leistungen können in allen unter Kapitel 1.3 genannten Gebieten ehrenamtlich erbracht werden.

Kapitel 2

Ehrung langjähriger Vereinsvorsitzender

- (1) Herausragendes ehrenamtliches Engagement als Vorsitzende(r) eines Vereines oder einer Organisation mit einer Dauer von mindestens zwanzig Jahren, die nicht zusammenhängend, aber innerhalb des gleichen Vereins/der gleichen Organisation sein muss, wird beim jährlichen Neujahrsempfang durch Überreichung einer Urkunde unter Nennung der Leistung gewürdigt. Die Ehrung ist mit der Übergabe eines Geschenkes im Wert von ca. 150,00 Euro verbunden.

Kapitel 3

Ehrung für langjährige Gemeinderatstätigkeit

- (1) Gemeinderäte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen des Neujahrsempfanges, oder in entsprechendem würdigen Rahmen, bei einer Dauer der Zugehörigkeit von
 - 20 Jahren eine Urkunde der Stadt und silberne Nadel des Gemeinde-/Städtetages sowie ein Geschenk im Wert von 100,00 Euro
 - 25 Jahren eine Urkunde der Stadt Giengen sowie ein Geschenk im Wert von 125,00 Euro
 - 30 Jahren eine Urkunde und goldene Nadel des Gemeinde-/Städtetages sowie ein Geschenk im Wert von 150,00 Euro.
- (2) Unabhängig davon erhalten sie beim Ausscheiden aus dem Amte nach mindestens einer Wahlperiode einen Blumenstrauß und ein Geschenk im Wert von 25,00 Euro. Bei längerer Zugehörigkeit erhöht sich der Betrag um weitere 5 Euro pro vollendetem Jahr.

Kapitel 4

Sozialpreis Kinder und Jugend

Soziale Leistungen von Kindern und Jugendlichen werden als für die Entwicklung der Gesellschaft besonders wichtig und förderungswürdig erachtet.

- (1) Prämiert werden herausragende Leistungen von Kindern und Jugendlichen im Bereich Zivilcourage, der uneigennützigem Einsatz für andere oder Bemühungen Einzelner oder von Gruppen, das soziale Miteinander zu fördern und sich sozial zu engagieren.

- (2) Die Preisträger werden in 3 Altersgruppen eingeteilt (6 bis 10 Jahre, 11 bis 14 Jahre und 15 bis 18 Jahre). Vorgesehen werden grundsätzlich **maximal zehn** Auszeichnungen/ Jahr, Ausnahmen sind möglich
 - (3) Vorschläge können von Schulen, Kindergärten, Haus der Jugend, Kirche, Polizei, Vereinen, Betrieben, SMV der Schulen und Einzelpersonen eingereicht werden.
 - (4) Der Jury gehören entweder fünf oder sieben Vertreter folgender Gesellschaftlicher/ institutioneller Gruppen an:
 - Kirche
 - Schule/ Schulleitung
 - Elternbeirat
 - Polizei
 - Haus der Jugend
 - Schülermitverwaltung/ Jugendforum
 - Sozialarbeit
- Es sollten mindestens fünf der aufgeführten Bereiche vertreten sein. Die Beteiligung mindestens eines Jugendlichen ist zwingend erforderlich.
- (5) Es werden Sachpreise in Höhe von ca. 50,00 Euro pro Preisträger vergeben.
 - (6) Die Bekanntgabe der Preisträger und die Preisverleihung findet einmal jährlich zu einem festzulegenden Termin und in entsprechendem Rahmen statt.

Kapitel 5

Ehrenmedaille der Stadt

I.

- (1) Die „Ehrenmedaille der Stadt Giengen a.d.Brenz“ wird zur Verleihung bei Anlässen geschaffen, die einer ehrenden Hervorhebung würdig sind.
- (2) Die Medaille soll für den Empfänger die Anerkennung der Stadt bekunden und der Ehrung durch die Stadt würdigen Ausdruck verleihen.
- (3) Die Medaille zeigt auf der einen Seite das Wappen der Stadt Giengen/Brenz (Einhorn), auf der anderen die charakteristische Ansicht von Westen auf die Stadtmauer und die Inschrift „Stadt Giengen a.d.Brenz.“ Sie hat die Form einer Münze, 34 mm Durchmesser, Gold, 900/fein.

II.

- (1) Bei der Verleihung ist in Betracht zu ziehen, dass die Medaille eine besondere Auszeichnung darstellt und Seltenheitswert besitzt.
- (2) Die Medaille wird auf Grund besonderer Verdienste auf einem Gebiet des öffentlichen, kulturellen, religiösen, sozialen, wirtschaftlichen oder sportlichen Lebens verliehen:

an Einwohner der Stadt Giengen a.d.Brenz
an auswärtige Persönlichkeiten, deren Verdienste in irgendeiner Beziehung
zur Stadt Giengen/Brenz stehen.

III.

Die Medaille wird in Gold verliehen.

IV.

Die Medaille wird auf Grund eines vorausgegangenen Beschlusses des
Gemeinderats namens der Stadt Giengen a.d.Brenz durch den Oberbürger-
meister verliehen.

V.

Die Verleihung wird vom Gemeinderat mit absoluter Mehrheit beschlossen.

VI.

Die Medaille kann nur im Rahmen der vorstehenden Richtlinien verliehen
werden.
Höchstens 25 lebende Personen sollen Inhaber der „Ehrenmedaille der Stadt
Giengen an der Brenz“ sein.

VII.

- (1) Die Verleihung wird in einer besonderen Urkunde festgehalten. Die Urkunde wird mit der Medaille überreicht.
- (2) Die Übergabe soll in einer der Bedeutung der Ehrung entsprechenden würdigen Form geschehen.

VIII.

Der Ausgezeichnete wird Eigentümer der Medaille.

IX.

Die Aberkennung der Verleihung ist möglich, wenn sich der Inhaber einer
strafbaren Handlung schuldig macht, die zu rechtskräftiger Verurteilung zu einem
Jahr Gefängnis und mehr führte. Diese Aberkennung wird durch einen Beschluss
des Gemeinderats mit absoluter Mehrheit ausgesprochen. Eine Aberkennung der
Verleihung ist auch dann möglich, wenn der Inhaber dem Ruf der Stadt erheblich
schadet. Zur Feststellung dieses Tatbestandes und zur Aberkennung bedarf es
eines Gemeinderatsbeschlusses mit absoluter Mehrheit.

X.

Die Beschlüsse samt Begründung über die Verleihung werden wie die übrigen Gemeinderatsbeschlüsse in die Niederschrift aufgenommen.

Kapitel 6

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gem. § 22 Gemeindeordnung Baden-Württemberg kann nur an lebende Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Sie bedeutet eine außergewöhnliche Auszeichnung und soll nur sehr sparsam verliehen werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird. Die besonderen Verdienste können in der außergewöhnlichen Förderung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens der Stadt, aber auch in langjähriger verdienstvoller Mitarbeit in hervorragender Stellung in der Stadtverwaltung liegen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann auch für besondere Verdienste für Land oder Bund erfolgen.
- (2) Zuständig für die Verleihung ist der Gemeinderat. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung zu fassen.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird durch die Überreichung einer Urkunde verliehen.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens des/der Geehrten durch den Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung entzogen werden. Dies ist dann der Fall, wenn der/die Ehrenbürger(in) seine/ihre Pflichten gegenüber Staat und Stadt gröblich verletzt, ehrenrührige strafbare Handlungen begeht oder die gesamte Lebensführung unwürdig ist. Die Aberkennung ist schriftlich zuzustellen und kann mit den allgemeinen Rechtsmitteln angefochten werden.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz hat diese Ehrungsrichtlinien in seiner Sitzung am 30.10.2003 beschlossen. Sie treten für Ehrungen ab dem 01.01.2004 in Kraft.